

FVLST e.V. | Blomberger Weg 60 32657 Lemgo

Auskunft erteilt Marc Gistrichovsky
Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70

Telefon +49 0911/64375-100
E-Mail info@fvlst.de
Internet www.fvlst.de

24105 Kiel

per E-Mail:
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Datum 23.07.2026

**Stellungnahme des Fachverbandes Leitstellen e. V. zum Entwurf eines Gesetzes
über die rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig-Holstein (Schleswig-
Holsteinisches Rettungsdienstgesetz – SHRDG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/4419

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

der Fachverband Leitstellen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Entwurf des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gesetzentwurf verdient aus fachverbandlicher Sicht eine sehr positive Bewertung. Schleswig-Holstein beschränkt sich nicht auf punktuelle Anpassungen bestehender rettungsdienstlicher Strukturen, sondern greift wesentliche Veränderungen der Akut- und Notfallversorgung auf. Hierzu gehören die medizinisch differenzierte Bewertung von Hilfeersuchen, verbindliche Qualitätsanforderungen, neue Versorgungsformen und die zentrale Rolle der Integrierten Leitstellen.

Besonders hervorzuheben ist aus der Perspektive der Leitstellen die konzeptionelle Verbindung von standardisierter Notrufabfrage, Einsatzkategorien und sektorenübergreifender Patientensteuerung. Diese Elemente werden nicht als isolierte Einzelmaßnahmen, sondern im Sinne eines modernen Notfallmanagements und medizinischer Notfallrettung als logisches Ganzes verstanden. Der Entwurf gehört damit zu den fachlich ambitionierten Reformvorhaben und besitzt das Potenzial, auch über Schleswig-Holstein hinaus Beachtung zu finden.

Die Integrierte Leitstelle ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht lediglich Notrufannahme- und Alarmierungsstelle. Bereits während des Notrufgesprächs werden wesentliche Versorgungsentscheidungen getroffen. Das Hilfeersuchen wird bewertet, seine

Dringlichkeit bestimmt, die erforderliche Hilfe ausgewählt und die weitere Versorgung gesteuert. Telefonische Anleitungen zu lebensrettenden Sofortmaßnahmen und insbesondere zur Reanimation sind in diesem Kontext unmittelbar lebensrettend.

Die verbindliche Anwendung standardisierter Notrufabfrageprotokolle ist fachlich folgerichtig und auf wissenschaftlicher Grundlage zwingend erforderlich. Vergleichbare Hilfeersuchen müssen unabhängig von der zuständigen Leitstelle und von der jeweils diensthabenden Person nach vergleichbaren fachlichen Maßstäben bearbeitet werden. Standardisierung erhöht die Erkennungswahrscheinlichkeit kritischer Situationen, verbessert die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und schafft die Grundlage für eine systematische Qualitätssicherung und gezielte Steuerung von Hilfeersuchen. Standardisierung darf allerdings nicht mit einer schematischen Bearbeitung verwechselt werden. Besondere Gefahrenlagen, technische Störungen oder atypische Meldebilder können fachlich begründete Abweichungen erforderlich machen und setzen daher auch weiterhin hinreichend geschultes und spezialisiertes Personal voraus. Das standardisierte Protokoll muss den verbindlichen und Rechtssicherheit bietenden Handlungsrahmen bilden, ohne die professionelle Handlungsfähigkeit in außergewöhnlichen Situationen auszuschließen.

Das gesetzliche Aufgabenverständnis der Leitstelle muss zudem den gesamten Einsatzverlauf erfassen und endet nicht bereits mit der Einsatzentscheidung und Alarmierung. Leitstellen verarbeiten Rückmeldungen und Lageänderungen, disponieren zusätzliche Kräfte, koordinieren knappe Ressourcen und unterstützen Einsatzleitungen durch gezielte Information und Kommunikation. Diese fortlaufende Einsatzbegleitung und Führungsunterstützung ist integraler Bestandteil des Notfallmanagements.

Die Einführung landesweit einheitlicher Einsatzkategorien ist ein wesentlicher und notwendiger Fortschritt. Die gegenwärtige, weitgehend undifferenzierte zeitliche Einordnung aller Hilfeersuchen in eine einzige Frist wird weder der medizinischen Dringlichkeit noch der zunehmenden Differenzierung von Rettungsmitteln und Versorgungsangeboten gerecht. Die Reaktion auf ein Hilfeersuchen muss sich daran orientieren, welche gesundheitlichen Risiken bestehen, welche medizinische Qualifikation in welcher Frist zur Intervention benötigt wird und welches Rettungs- oder Einsatzmittel tatsächlich notwendig ist. Dies verbessert die Patientenversorgung und sichert zugleich einen verantwortungsvollen Umgang mit knappen personellen und materiellen Ressourcen.

Der Gesetzentwurf erkennt zutreffend, dass nicht jedes über die Notrufnummer 112 eingehende Hilfeersuchen zwingend eine rettungsdienstliche Versorgung oder einen Transport in ein Krankenhaus erfordert. Eine fachgerechte Weiterleitung in den vertragsärztlichen, pflegerischen, sozialmedizinischen oder sonstigen ambulanten Bereich kann die Versorgung verbessern und zugleich Rettungsdienst und Notaufnahmen entlasten. Damit greift Schleswig-Holstein zentrale bundespolitische Anforderungen an eine zukunftsfähige Akut- und Notfallversorgung in vorbildlicher Weise auf.

Die vorgesehene digitale und medienbruchfreie Einsatzübergabe ist ausdrücklich zu begrüßen. Ihre praktische Wirksamkeit setzt allerdings voraus, dass außerhalb des Ret-

tungsdienstes tatsächlich auch überall alternative Versorgungsangebote bestehen. Leitstellen können fehlende ambulante, pflegerische oder ärztliche Kapazitäten in der Fläche nicht allein durch Dispositionsentscheidungen ersetzen.

Mit den vorgesehenen landeseinheitlichen Qualitätsstrukturen setzt der Gesetzentwurf einen zusätzlichen Schwerpunkt. Qualität in Leitstellen darf sich nicht allein auf deren Erreichbarkeit und technische Verfügbarkeit beschränken. Sie muss auch die fachliche Bearbeitung des Notrufs und die Folgewirkungen der getroffenen Entscheidungen erfassen. Hierzu gehören insbesondere die Erkennung zeitkritischer Notfälle, die Adhärenz zu den standardisierten Notrufabfrageprotokollen, die Durchführung indizierter Telefonreanimationen und die erfolgreiche Übergabe an andere Versorgungsangebote.

Integrierte Leitstellen sollten regelhaft in Systeme zur Meldung und Auswertung kritischer Ereignisse einbezogen werden. Schwerwiegende und bei Beachtung etablierter Standards vermeidbare Ereignisse müssen als leitstellenspezifische „Never Events“ definiert, systematisch ausgewertet und kommuniziert werden. Ziel muss eine lernende Sicherheitskultur sein, nicht die isolierte Suche nach individuellem Fehlverhalten.

Die Digitalisierung der Notfallkommunikation wird die Leitstellenarbeit grundlegend verändern. Notrufe werden künftig nicht mehr ausschließlich über das Telefon eingehen. Textnachrichten, Bilder, Videosequenzen und automatisierte Meldungen bzw. Sensordaten werden zunehmend Bestandteil der Notrufbearbeitung. Der gesetzliche Rahmen sollte deshalb technologieoffen sein und die Etablierung neuer Kommunikationsmedien aktiv fördern. Die Möglichkeit zur einfachen Bildübertragung aus Mobilfunknetzen sollte als politische Forderung für alle Leitstellen in Schleswig-Holstein als Standard umgesetzt werden.

Diese Entwicklungen verursachen hohe finanzielle Aufwendungen. Leitstellen sind dauerhaft vorzuhaltende, sozio-technische Hochverfügbarkeitssysteme. Personal, Organisation und Technik müssen rund um die Uhr in hoher Qualität verfügbar sein, unabhängig davon, wie viele Notrufe eingehen oder wie viele Einsätze durchgeführt werden.

Die bundesrechtliche Neuordnung der Notfallversorgung muss deshalb eine dauerhafte und auskömmliche Refinanzierung der Leitstellen- und Rettungsdienstleistungen auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs gewährleisten. Finanzierungsmodelle, die sich vorwiegend an Transportfällen oder pauschalen Steigerungsgrenzen der Grundlohnsomme orientieren, werden der Vorhaltefunktion nicht gerecht. Neue Aufgaben dürfen insofern nicht ohne entsprechende Finanzierungsregelungen auf die kommunalen Träger übertragen werden. Der im Gesetzentwurf für das SHRDG angelegte Grundsatz der Vollkostendeckung ist daher von besonderer Bedeutung. Er muss in der praktischen Umsetzung sämtliche leitstellenbezogenen Personal-, Betriebs-, Investitions- und Entwicklungskosten erfassen und absichern, sofern diese nicht dem Brand- oder Katastrophenschutzbereich zuzuordnen sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene leitstellenübergreifende Kommunikation und wechselseitige Unterstützung ist ein zusätzlicher, wichtiger Baustein der Ausfallsicherheit. Die Widerstandsfähigkeit der Leitstellen kann jedoch nicht allein über das jetzt zu novellie-

rende Rettungsdienstrecht gewährleistet werden. Zentrale Fragen der personellen, organisatorischen, baulichen und technischen Absicherung berühren zugleich das Brand- und Katastrophenschutzrecht und den allgemeinen Schutz kritischer Infrastrukturen in den Bundesländern. Soweit einzelne Anforderungen nicht im SHRDG geregelt werden können, müssen sie daher in den einschlägigen Rechtsvorschriften oder verbindlichen landesweiten Standards anderer Ressorts aufgegriffen werden. Entscheidend ist ein konsistenter Gesamtrahmen, der alle für die Betriebsfähigkeit und Krisenfestigkeit einer Integrierten Leitstelle maßgeblichen Faktoren einbezieht.

Integrierte Leitstellen sind lebenswichtige und sicherheitsempfindliche Einrichtungen. Ihr Ausfall hätte unmittelbar erhebliche Folgen für die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit in Schleswig-Holstein. Dies gilt in besonderem Maße für die vier Regionalleitstellen, die schon heute rund 90 Prozent der Bevölkerung und nahezu die gesamte Landesfläche versorgen.

Für diese Einrichtungen sind verbindliche Risikoanalysen nach einem All-Gefahren-Ansatz erforderlich. Diese müssen Personal, Organisation, Gebäude, Energieversorgung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie externe Abhängigkeiten gemeinsam betrachten. Darauf aufbauend sind Mindestanforderungen an Redundanz, Notstromversorgung, Ersatzbetriebsstätten, Cyber- und Objektschutz, Wiederanlaufverfahren und personelle Vorsorge festzulegen. Auch die gesetzlichen Voraussetzungen für funktionsbezogene Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen für Personen mit besonders weitreichenden Zugriffs-, Leitungs- oder Steuerungsrechten sollten einheitlich und rechtsicher geregelt werden.

Ein bislang gesetzlich nicht gelöstes Problem betrifft zudem die Sicherstellung personeller Engpassressourcen. Beschäftigte von Integrierten Leitstellen, Rettungsdiensten, Berufs- und Werkfeuerwehren oder des Polizeivollzugsdienstes können z. B. zugleich ehrenamtlich in Freiwilligen Feuerwehren tätig sein und dort einen gesetzlichen Freistellungsanspruch ggü. ihrem Arbeitgeber geltend machen. Bei flächendeckenden oder lang andauernden Lagen besteht dadurch die Gefahr, dass Personal aus v. g. hauptberuflichen und kurzfristig nicht ersetzbaren Funktionen unkontrolliert ins Ehrenamt abfließt.

Das Landesrecht sollte deshalb für diesen eng begrenzten Personenkreis eine rechtssichere Einschränkung des gesetzlichen Freistellungsanspruchs ermöglichen. Dabei geht es nicht um eine generelle Beschränkung ehrenamtlichen Engagements, sondern eine existenzielle Sicherstellungsfrage. Eine aktive Freistellung könnte zudem weiterhin erfolgen, sofern die Funktionsfähigkeit der hauptamtlichen Gefahrenabwehr gesichert bleibt.

Schleswig-Holstein hat mit seinen Regionalleitstellen bereits früh und beispielgebend großräumige und interkommunale Strukturen geschaffen. Diese Einrichtungen ermöglichen nachweislich eine Bündelung von Personal, Technik, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung sowie spezialisierten Unterstützungsfunktionen und eröffnen auch wirtschaftliche Synergien. Daneben bestehen auch in Schleswig-Holstein noch zwei einwohnerbezogen und räumlich deutlich kleinere Zuständigkeitsbereiche. Dies ist ausdrücklich nicht als Bewertung der dort geleisteten operativen Arbeit zu verstehen. Es stellt sich

jedoch die strukturelle Frage, ob kleine eigenständige Systeme dauerhaft sämtliche gesetzlichen Anforderungen ebenso wirtschaftlich und belastbar erfüllen können wie größere Verbünde. Mit wachsender Aufgabenfülle und zunehmendem Fachkräftemangel spricht daher vieles dafür, die Leitstellenstruktur weiter zu regionalisieren.

Eine solche Entwicklung muss nicht in einem einzigen organisatorischen Schritt erfolgen. Gemeinsame Technik, abgestimmte Betriebsmodelle, organisatorisch zusammengeführte Unterstützungsbereiche, gemeinsame Personalreserven und verbindliche Ausfallkonzepte können geeignete Zwischenstufen darstellen. Das novellierte SHRDG sollte diese Schritte noch deutlicher priorisieren als im vorliegenden Entwurf. Ziel sollte ein landesweit abgestimmtes System einheitlich leistungsfähiger Regionalleitstellen sein, das kommunale Verantwortung mit großräumiger Resilienz, einheitlicher Spezialisierung und größtmöglicher Wirtschaftlichkeit verbindet.

Schlussbemerkung

Der Fachverband Leitstellen e. V. bewertet den Gesetzentwurf als fachlich weitreichenden und bereits in der aktuellen Fassung in mehreren Punkten bundesweit beispielgebenden Reformansatz. Schleswig-Holstein verbindet medizinische Standards und moderne strukturelle Ansätze nicht einfach nur, sondern begreift sie als Gesamtprozess medizinischer Akut- und Notfallversorgung mit einer emergenten Struktur. Daraus entsteht ein Mehrwert, der weit über die Wirkung der jeweiligen Einzelmaßnahmen hinausgeht.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren sollten nun insbesondere noch die vorgenannten Aspekte zur weitergehenden Optimierung und Strukturverbesserung berücksichtigt werden. Ergänzend bedarf es im Benehmen mit dem Innenministerium aus unserer Sicht eines ressortübergreifenden Rahmens zur Sicherung der personellen, organisatorischen, technischen und baulichen Widerstandsfähigkeit von Leitstellen. Der Anspruch eines modernen Rettungsdienstgesetzes kann nur dann praktisch eingelöst werden, wenn die hierfür erforderlichen Leitstellen auch in Phasen höchster Belastung dauerhaft leistungsfähig und krisenfest betrieben werden können.

Der Fachverband Leitstellen e. V. bietet ausdrücklich an, die weitere fachliche Ausgestaltung der leitstellenbezogenen Regelungen und Strukturen konstruktiv zu begleiten und seine Expertise auch in die Entwicklung landeseinheitlicher Standards einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Gistrichovsky
Marc Gistrichovsky
(Vorsitzender)

Kobelt
Sven Kobelt
(2. stv. Vorsitzender)

Über den Fachverband Leitstellen e.V.: Der Fachverband Leitstellen e.V. ist ein Zusammenschluss von Leitstellen der öffentlichen Gefahrenabwehr sowie privater Betreiber und Dienstleister im deutschsprachigen Raum. Ziel des 2014 gegründeten Verbandes ist es, die Qualität, Effizienz und Sicherheit der Leitstellenarbeit nachhaltig zu stärken. Der Verband fördert den überregionalen Erfahrungsaustausch seiner mehr als 400 Mitglieder und engagiert sich in der Entwicklung, Bewertung und Weiterentwicklung organisatorischer, technischer und fachlicher Konzepte im Leitstellenwesen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Standardisierung von Prozessen, der Vernetzung relevanter Akteure sowie der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit zentralen Fragestellungen der Gefahrenabwehr. Als fachliche Plattform bringt der Fachverband Leitstellen e. V. die Menschen aus Praxis, Wissenschaft und Industrie zusammen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung eines leistungsfähigen und zukunftssicheren Leitstellensystems.